

# Checkliste

Verbotene Praktik Nr. 2

Ausnutzen von Schutzbedürftigkeit

i.S.d. Art. 5 Abs. 1 b.) KI-VO, 29 ErwGr

## Praktische Relevanz



Technische Relevanz



Rechtliche Relevanz



Orga.Relevanz



## Verortung im Prüfungsschema

I. Bereichsausnahmen

II. Anwendungsbereiche

III. Risikoeinordnung

a. Risikoeinordnung – Verbotene Praktiken gem. Art. 1 Abs. 2 b.) i.V.m. Art. 5 KI-VO

i. Überblick Verbotene KI-Praktiken

ii. Verbotene KI-Praktiken im Einzelnen

1. Unterschwelligen Beeinflussung und Manipulation Art 5 Abs. 1 a.) KI-VO, 29 ErwGr

→ **2. Ausnutzen von Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit Art. 5 Abs. 1 b.) KI-VO**

### Beachte hierzu auch:

Orientierungshilfe Verbotene KI-Praktiken Überblick (Version 1.1.),

Orientierungshilfe Verbotene KI-Praktik Nr. 2 (Version 1.3.), Übersicht Verbotene KI-Praktiken (Version 1.4)

## Einleitung

Bevor wir uns die Ausnutzung gruppenspezifischer Vulnerabilitäten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b KI-VO genauer anschauen, solltet ihr wissen: Diese Vorschrift verbietet KI-Systeme, die Menschen oder Gruppen von Menschen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation ausnutzen. Damit schließt sie an ähnliche Problemstellungen wie jene in Art. 5 Abs. 1 lit. a an, unterscheidet sich aber durch ein geringeres Maß an Beeinträchtigung, das jedoch durch eine besonders hohe Missbilligung der diskriminierenden Ausnutzung aufgewogen wird. Auch hier liefern andere europäische Rechtsakte hilfreiche Anhaltspunkte: So findet sich eine Parallele zur Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), die bei besonders schutzbedürftigen Verbrauchergruppen greift, oder zum Digital Services Act (DSA), der speziell den Schutz Minderjähriger regelt. Diese bestehenden Vorschriften bieten wertvolle Bezugspunkte, um den Anwendungsbereich besser zu verstehen. Nutzt diese!

## Warum gibt es die Regelung

Art. 5 Abs. 1 lit. b KI-VO beinhaltet ein Verbot, das darauf abzielt, Einzelpersonen oder ganze Personengruppen davor zu schützen, aufgrund von Alter, Behinderung oder sozialer bzw. wirtschaftlicher Lage ausgenutzt zu werden. Zwar existieren auf Ebene der Europäischen Union bereits verschiedene Rechtsakte, die bestimmte Formen unlauterer Einflussnahme regeln – etwa die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), welche besonders schutzbedürftige Verbrauchergruppen einbezieht. Die KI-VO erweitert diesen Anwendungsbereich, indem sie auch Einflussnahmen erfasst, die ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Bezug auskommen und nicht an ein typisches Verbraucherumfeld geknüpft sind. Mit dieser Ausweitung schließt sie Regelungslücken in den bestehenden Normen und stellt sicher, dass schutzbedürftige Gruppen im Kontext von KI-Technologien umfassend vor Ausnutzung geschützt werden.

## Definition

Art. 5 Abs. 1 b.) KI-VO, 29 ErwGr definiert unterschwellige Beeinflussung folgendermaßen:

*(...) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI Systems, das eine Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation mit dem Ziel oder der Wirkung ausnutzt, das Verhalten dieser Person oder einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu verändern, die dieser Person oder einer anderen Person erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird;*

# Checkliste Verbotene KI-Praktik Nr. 1 i.S.d. Art. 5 Abs. 1 b.) KI-VO, ErwGr 29

Zur besseren Orientierung und für ein formalisiertes Vorgehen wurde die folgende Checkliste entwickelt, um festzustellen, ob eine eine verbotene KI-Praktik nach Art. 5 Abs. 1 b) KI-VO, ErwGr 29 vorliegt.

## (1) Objektiver Tatbestand

### (a) KI-Technologie

- (i) KI-System (Art. 3 Nr. 1 KI-VO)

### (b) Zielgruppe

- (i) Wer ist die Zielgruppe?

#### 1. Personen/Personengruppe mit Schutzbedürftigkeit

Auslegungshilfe: Unter diesen Begriff fallen Personengruppen, deren Fähigkeit, informierte Entscheidungen zu treffen, aufgrund bestimmter Merkmale besonders beeinträchtigt ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es sich um:

- a. Personen unterschiedlichen Alters handelt (insbesondere sehr junge oder ältere Menschen, die durch ihr Alter für manipulative Einflüsse anfälliger sind. z. B. gelten Kinder unter 18 Jahren aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Unreife als besonders gefährdet, auch in Bezug auf manipulative Belohnungssysteme, Spielsucht oder gesundheitsschädliches Verhalten).<sup>1</sup>
- b. Personen mit einer Behinderung (psychischer, physischer oder geistiger Art), welche im Sinne der Barrierefreiheits-RL verstanden wird und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschwert.
- c. Personen oder Gruppen in einer besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Situation (z. B. extreme Armut, isolierte ethnische oder religiöse Minderheiten, die durch eingeschränkten Informationszugang oder fehlende gesellschaftliche Integration leichter beeinflussbar sind). Unter der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Situation“ fallen sowohl stabile als auch vorübergehende Lebenslagen, die die Fähigkeit zur informierten Entscheidungsfindung beeinträchtigen und somit die Ausnutzung durch KI-Systeme erleichtern können. Dazu zählen beispielsweise Arbeitslosigkeit, Überschuldung oder ein instabiler Aufenthaltsstatus (z. B. bei Migrantinnen und Migranten).<sup>2</sup>

Diese geschilderten Umstände führen dazu, dass die betroffenen Personen eher gefährdet sind, in ihrer Entscheidungsfindung lenkbar zu werden und daher eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen.

#### 2. Vulnerabilität

Diese besondere Schutzbedürftigkeit (Vulnerabilität) bezeichnet den Zustand, in dem Betroffene aufgrund bestimmter Merkmale wie Alter, Behinderung oder einer besonderen sozialen bzw. wirtschaftlichen Situation verstärkt der Gefahr unterliegen, in ihrem Verhalten maßgeblich beeinflusst zu werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Vulnerabilität nicht auf typische Diskriminierungsmerkmale wie Geschlecht oder ethnische Herkunft beschränkt, sondern auf kognitive, emotionale, physische und andere Schwächen, die die Fähigkeit zur informierten Entscheidung beeinträchtigen.<sup>3</sup> Die KI-VO greift diese Konstellation auf, um **Ausnutzungssituationen** zu erfassen, in denen die spezifische Verletzlichkeit der Zielgruppe instrumentalisiert wird.

### (c) Handlungen

- (i) Handlung I: Liegt mind. einer der rollenspezifischen Handlungen vor?

- 1. Inverkehrbringen (Art. 3 Nr. 9 KI-VO)
- 2. Inbetriebnahme (Art. 3 Nr. 11 KI-VO) oder
- 3. die Verwendung (Art. 3 Nr. 4 KI-VO)

<sup>1</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 35, Abs. 105

<sup>2</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 34, Abs. 101

<sup>3</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 34, Abs. 102

(d) Handlung II: Liegt eine wesentliche Verhaltensänderung unter Ausnutzung der vor?

(i) Ausnutzen einer Schutzbedürftigkeit

Auslegungshilfe: Das Ausnutzen der Schutzbedürftigkeit bedeutet, dass die spezifische Schwäche oder Verletzlichkeit der betreffenden Personen gezielt genutzt wird, um deren Verhalten zu steuern oder zu manipulieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn der Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems absichtlich oder durch objektiv vorhersehbare Wirkung darauf abzielt, die vorhandene Vulnerabilität der Zielgruppe für eine Verhaltensbeeinflussung auszuschöpfen. Eine solche Ausnutzung kann nicht angenommen werden, wenn die Beeinflussung ausschließlich auf Faktoren zurückgeht, die der Anbieter oder Betreiber nicht kontrollieren kann.

(ii) wesentliche Verhaltensänderung

Eine wesentliche Verhaltensänderung im Sinne des Tatbestands liegt vor, wenn die Fähigkeit der betroffenen Personen, eine informierte Entscheidung zu treffen, erheblich beeinträchtigt wird. Es ist keine konkrete geschäftliche Entscheidung erforderlich; jede Form von Entscheidung, zu der die Personen ohne den Einfluss des KI-Systems nicht gelangt wären, reicht aus.<sup>4</sup> Dies kann sich beispielsweise darin zeigen, dass Betroffene länger als beabsichtigt einen Dienst nutzen, ihre persönlichen Daten preisgeben, bestimmte Inhalte konsumieren oder ein bestimmtes Wahl- oder Sozialverhalten an den Tag legen, das sie ohne die Beeinflussung durch das KI-System nicht gezeigt hätten.

## (2) Kausalität: Hohe Wahrscheinlichkeit

Ein strenger Kausalitätsnachweis ist nicht erforderlich.

Entscheidend ist vielmehr, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher Schaden für die betroffene oder eine dritte Person eintritt oder eintreten kann. Dieser Schaden kann sich wirtschaftlich, sozial oder anderweitig manifestieren. Da es sich um eine potenzielle und nicht zwingend um eine tatsächlich nachgewiesene Wirkung handelt, ist eine gewisse Fiktionalität („Kausalitätspotenzial“) erlaubt. Somit genügt es, dass die spezifische Ausnutzungssituation geeignet ist, eine wesentliche Verhaltensänderung herbeizuführen, die ohne den Einsatz des KI-Systems nicht eingetreten wäre.<sup>5</sup>

## (3) Subjektiver Tatbestand

(a) Absichtsvermutung i.S.d. ErwGr 29

(i) Die Absicht des Anbieters oder Betreibers muss sich nicht auf die Verursachung des Schadens beziehen.

(ii) Es genügt eine objektive Wirkung, auch wenn die Manipulationsabsicht schwer nachweisbar ist.<sup>6</sup>

(b) Ausnahme: Keine Absichtsvermutung i.S.d. ErwGr 29, wenn vorliegende Faktoren vorliegen:

1. Keine Absichtsvermutung-Faktoren

a. Faktoren, welche das Verhalten wesentlich beeinflussen

b. Faktoren, die nicht Teil des KI-Systems sind

c. Faktoren liegen außerhalb der Kontrolle des Akteurs, weil:

i. Faktoren konnten vom Akteur vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden, oder

ii. Faktoren konnten vom Akteur vernünftigerweise nicht gemindert werden

## (4) Schaden

(a) Es muss ein erheblicher Schaden vorliegen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten können, der der betroffenen Person, einer anderen Person oder einer Personengruppe zugefügt wird

<sup>4</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 38, Abs. 113

<sup>5</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 39, Abs. 114

<sup>6</sup> Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 38, Abs. 113



**Auslegungshilfe:** „Erheblicher Schaden“ umfasst Schäden jedweder Art, einschließlich:

- Physische und psychische Gesundheitsschäden
- Reine Vermögensschäden
- Schäden in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder der Privatsphäre
- Immaterielle Schäden wie kulturelle Schäden, Schäden an Anerkennung und Autonomie, Zeitverluste.
- **Kumulativer Schaden:** Auch Schäden, die sich im Laufe der Zeit anhäufen, können erheblich sein.
- **Schaden bei Dritten oder Gruppen:** Das Verbot erfasst auch Schäden, die anderen Personen oder Personengruppen zugefügt werden. Beispiele: Beeinträchtigung der demokratischen Teilhabe, Manipulation des Wahlverhaltens<sup>7</sup>

Diese Schäden müssen erheblich, aber nicht irreversibel sein.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup>Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 41, Abs. 120  
<sup>8</sup>Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 39, Abs. 115